

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0387/09	Datum 10.08.2009
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	15.09.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	15.10.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abschnittsbildung und Kostenspaltung in der Verkehrsanlage "Heinrichstraße von Lübecker Straße bis Nachtweide"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtungen Gehwege, Oberflächenentwässerung, Beleuchtung und Parkflächen in dem Abschnitt von Heinrichplatz bis Nachtweide in der Verkehrsanlage „Heinrichstraße von Lübecker Straße bis Nachtweide“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Abschnittsbildung gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung und im Wege der Kostenspaltung gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung erhoben.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	x	NEIN	
x		2009				

Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
		keine			
Euro	ca. 55.000	Euro	Euro	Euro	2009

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm							
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:	x	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:							
				Jahr				Euro							
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- 2009 haushalt im Jahr											
mit Euro				mit 52.500 Euro											
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen 2.63002351210.9-41											
Prioritäten-Nr.:															

federführender FB 62	Sachbearbeiter Frau Briedenhahn, Tel. 5405228	Unterschrift AL/FBL Herr Neumann
-------------------------	--	-------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter VI	Herr Dr. Scheidemann Unterschrift	
--------------------------------------	--------------------------------------	--

Termin für die Beschlusskontrolle	mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Heinrichstraße von Lübecker Straße bis Nachtweide“ befindet sich im Stadtteil Neue Neustadt der Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Abschnitt von Heinrichplatz bis Nachtweide erfolgte:

- vom 28. Aug. 2000 bis 21. Dez. 2000 der Ausbau in den Teileinrichtungen Gehbahn (Nordseite) einschließlich Parkflächen (Längsparken) und Oberflächenentwässerung;
- vom 26. Aug. 2002 bis 14. Okt. 2002 der Ausbau in den Teileinrichtungen Gehbahn (Südseite) einschließlich Parkflächen (Längsparken) und Oberflächenentwässerung;
- im Jahr 2000 die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage.

Der Gehweg und der Parkstreifen wurden grundhaft ausgebaut. Die Bordanlage und die Oberflächenentwässerung wurden höhenmäßig reguliert. Die Beleuchtung wurde durch leistungsfähigere Leuchtkörper erneuert sowie die Anzahl der Leuchten erhöht.

Ein beitragsfähiger Ausbau der Fahrbahn ist mittelfristig nicht geplant.

Der Heinrichplatz wurde vom 23. Juli 2004 bis 15. Okt. 2004 baulich umgestaltet, wobei auch straßenbauliche Maßnahmen im Kreuzungsbereich (Heinrichstraße/Schmidtstraße) stattfanden. Für die baulichen Maßnahmen innerhalb und auf dem Platz besteht keine Beitragsfähigkeit, da hierfür keine Regelung im Ortsrecht getroffen wurde.

Der mit einbezogene Ausbau der Gehwege und der Straßenflächen auf der Heinrichstraße und Schmidtstraße ist jedoch nach dem Straßenausbaubeitragsrecht abrechenbar.

Im restlichen Abschnitt der Heinrichstraße von Heinrichplatz bis Lübecker Straße fanden keine und werden auch in den kommenden Jahren keine straßenbaulichen Maßnahmen stattfinden.

Abschnittsbildung

Gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) kann der beitragsfähige Ausbaufwand für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage ermittelt werden.

Voraussetzung für die Bildung eines Abschnitts ist, dass diese Teilstrecke eine gewisse selbstständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist und seine Begrenzung durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete örtlich erkennbare Merkmale oder durch rechtliche Gesichtspunkte gegeben ist.

Das Merkmal, dass die Teilstrecke eine gewisse selbstständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist, ist regelmäßig gegeben, wenn die Teilstrecke eine Länge von mindestens 100 m aufweist oder sie von ihrem Umfang her – gleichsam stellvertretend – „Straße“ sein könnte.

Örtlich erkennbare Merkmale sind insbesondere einmündende Straßen, Plätze, Brücken und Wasserläufe. Weiterhin sind diese Merkmale auch vorliegend, wenn auffällige Änderungen im Straßenverlauf, Über- und Unterführungen, kreuzende Schienenwege oder der Wechsel von einseitiger zu beidseitiger Bebauung im Straßenverlauf gegeben sind.

An rechtlichen Gesichtspunkten sind die Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten und Sanierungsgebieten für eine Abschnittsbildung relevant.

Die Teilstrecke von Heinrichplatz bis Nachtweide weist eine selbstständige Bedeutung auf. Von beiden Seiten ist eine Weiterfahrmöglichkeit gegeben. Der Abschnitt ist länger als 100 m und

könnte auch gleichsam stellvertretend Straße sein. In diesem Fall wurden auf die örtlich erkennbaren Merkmale abgestellt. Die Schmidtstraße durchkreuzt die Heinrichstraße. An diesem Punkt weitet der auch dort gelegene Heinrichplatz mit seinen angelegten Grünflächen die Heinrichstraße optisch auf, obwohl die Straßen- und Gehwegbreiten sowohl in der Heinrich- als auch in der Schmidtstraße beibehalten wurden.

Aufgrund dessen ist der Heinrichplatz ein abschnittsbildendes Merkmal.

Kostenspaltung

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) können Beiträge auch für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile einer Einrichtung erhoben werden. Nutzbare Teile einer Einrichtung im Sinne des § 8 SABS sind die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen und die unselbständigen Grünanlagen.

Die Voraussetzung für die Kostenspaltung ist, dass die Teileinrichtungen über die gesamte Länge der Verkehrsanlage bzw. eines Abschnittes vollständig ausgebaut wurden.

Im Abschnitt von Heinrichplatz bis Nachtweide sind die Teileinrichtungen Gehweg und Parkflächen, Oberflächenentwässerung sowie Beleuchtung vollständig auf gesamter Länge ausgebaut.

Die Fahrbahn wurde lediglich mit einer Dünnschicht in Stand gesetzt. Diese Maßnahme ist nicht beitragsfähig.

Laut Aussage des Tiefbauamtes stehen mittelfristig (bis 2014) keine finanziellen Mittel zur Verfügung, die o. g. Bereiche fertig zu stellen bzw. beitragsrelevant herzustellen. Aufgrund der Einhaltung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist frühestens ab 2015 mit weiteren Ausbaumaßnahmen im Abschnitt von Heinrichplatz bis Lübecker Straße zu rechnen.

Ergebnis

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Abs. 1 KAG-LSA verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von Verkehrsanlagen Beiträge zu erheben.

Mit Blick auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze und Grundsätze der Einnahmehbeschaffung gemäß §§ 90 und 91 Gemeindeordnung LSA ist die zeitnahe Refinanzierung der verausgabten Investitionsmittel für Ausbaumaßnahmen durch eine frühzeitige Beitragserhebung geboten.

Durch die Abschnittsbildung und Kostenspaltung können somit aufgrund der dadurch für die bereits ausgebaute Teilstrecke und Teileinrichtungen entstehende sachliche Beitragspflicht vorzeitig Beiträge ermittelt und erhoben werden. Es wird von einer Einnahmerealisation in Höhe von voraussichtlich 55.000 Euro ausgegangen.

Anlagen:

Scananlage – DS0387/09_Auszug Stadtplan